

## **Rohbau Pizzahaus – Geschäftsbedingungen**

### **Rechtliche Bewertung der Reservierungsvereinbarung**

Rechtlich gesehen dient eine Reservierungsvereinbarung lediglich der Anbahnung eines noch auszuhandelnden und eventuell abzuschließenden Bewirtungsvertrag (LG Kiel, Urteil v. 22.01.1998, 8 S 160/97). Sowohl der Inhalt der beabsichtigten Verträge als auch die Aufenthaltsdauer und die Art und Menge der zu konsumierenden Speisen und Getränke sind bei so einer Reservierung gänzlich unbestimmt. Im Übrigen handelt es sich bei der Reservierung auch nicht um einen Vorvertrag, mit dem sich der Gast zum Abschluss bestimmter Hauptverträge verpflichtet.

### **Umfang des Schadenersatzanspruchs**

Wird der reservierte Tisch nicht in Anspruch genommen, steht dem Gastwirt ein Schadenersatzanspruch in Höhe des Vertrauensschadens (= negatives Interesse) aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB (c.i.c., culpa in contrahendo) zu. Er hat keinen Anspruch auf das Erfüllungsinteresse. Dies bedeutet, dass dem Wirt der Schaden ersetzt wird, der ihm dadurch entstanden ist, indem er auf das Erscheinen der Gäste vertraute. Ersetzt werden kann beispielsweise die Aufwendung für die Bereitstellung von besonderen Speisen, Tischschmuck oder die Einstellung von zusätzlichem Personal.

Ein entgangener Gewinn hingegen ist ihm nur zu ersetzen, wenn er nachweisen kann, dass er den reservierten Tisch anderen Gästen vorenthalten musste und dadurch kein weiterer Bewirtungsvertrag geschlossen werden konnte. Im Übrigen ist der Gast bei einer Reservierung nicht verpflichtet, ein Menü zu bestellen, wenn ihm das Speiseangebot nicht zusagt (AG Siegburg, Urteil v. 30.11.1990, 6 C 464/90).

Um eine Reservierung vorzunehmen, müssen Sie gesetzlich dazu in der Lage sein und die finanzielle Verantwortung für alle unter Ihrem Namen vorgenommenen Transaktionen übernehmen. Sie haben sicherzustellen, dass alle von Ihnen bereitgestellten Informationen korrekt und zutreffend sind. Wenn Sie einen Restauranttisch reservieren, erfolgt die Bezahlung nach dem Essen im Restaurant.

Ihre Reservierung ist erst abgeschlossen und für Rohbau Pizzahaus verbindlich, wenn Sie eine E-Mail-Bestätigung von Rohbau Pizzahaus erhalten haben, in der die Annahme Ihrer Reservierung bestätigt wird.

## 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für dieses Gastgewerbe regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Gastwirt und dem Vertragspartner/Gast und gelten für alle in diesem Verhältnis getätigten Reservierungen und erbrachten Dienstleistungen.

1.2. Die im Folgenden näher geregelten Leistungen des Gastwirtes werden ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

**1.3. Mit Abschluss einer Reservierung – ganz gleich durch welche Mittel – bestätigt der Vertragspartner, dass er die Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden hat und diesen zustimmt, außerdem bestätigt er damit auch, dass er sich über das Getränke- und Speisenangebot sowie die Preise informiert hat und alle Informationen auf der Homepage durchgelesen hat.**

1.3. Der Gastwirt behält sich das Recht vor, jederzeit die AGB, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, zu ändern, auf aktuelle Gegebenheiten zu aktualisieren und den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

## 2. Vertragsabschluss/Vertragsinhalt

2.1. Der Bewirtungsvertrag kommt nach Prüfung der Verfügbarkeit durch die (mündliche oder schriftliche) Annahme der Reservierung – spätestens durch die Bewirtung – des Gastes durch den Gastwirt zustande. Ab diesem Zeitpunkt sind der Gastwirt und der Vertragspartner an den Bewirtungsvertrag gebunden.

**2.2. Als Grundlage für das Entgelt gelten die in der jeweils zum Vertragsschlusszeitpunkt aktuellen Preisliste des Gastwirtes angeführten, sowie durch Sonderabsprachen individuell vereinbarten Preise.**

**2.3. Der Vertragspartner hat bei allen Reservierungen seinen vollständigen Namen (Firma), Anschrift, E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) und Telefonnummer, sowie die genaue Anzahl der zu bewirtenden Gäste sowie den Umfang der gewünschten Bewirtung bekanntzugeben.**

2.4. Diese Daten stellen einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags dar und sind Grundlage für die Rechnungslegung an den Vertragspartner. Eine Über- oder Unterschreitung der reservierten Personenanzahl ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Gastwirtes zulässig. Die vereinbarte Gästezahl wird der Verrechnung als Mindestzahl zugrunde gelegt. Bei vom Gastwirt zugestimmten Überschreiten der vereinbarten Anzahl an Personen erfolgt die Verrechnung gemäß der tatsächlichen Gästezahl.

**Bei Unterschreiten der vereinbarten Gästeanzahl gelten die angeführten Bedingungen gemäß Punkt 7.**

2.5. Wird bezüglich der Konsumation keine andere Vereinbarung wie zB. eine Pauschale getroffen, werden alle konsumierten Getränke und Speisen vom Gastwirt nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem Bestellwert laut aktueller Preisliste in Rechnung gestellt.

**Es gilt ein Betrag in der Höhe von EUR 15/pro reserviertem Gast als Mindestkonsumation vereinbart, der auch bei Nichtinanspruchnahme der Bewirtschaftungsleistungen zu zahlen ist.**

3. Rücktritt des Gastwirtes vom Bewirtschaftungsvertrag

**3.1. Falls der Vertragspartner/die Gäste 15 Minuten nach dem vereinbarten Reservierungszeitpunkt nicht erscheinen, besteht keine Bewirtschaftungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.** Mindestens zwei Stunden vor dem vereinbarten Termin.

3.2. Bis spätestens 4 Stunden vor der vereinbarten Bewirtschaftung des Vertragspartners bzw. der Gäste kann der Bewirtschaftungsvertrag durch den Gastwirt aus sachlich gerechtfertigten Gründen durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

4. Rücktritt durch den Vertragspartner –

**4.1. Ein Rücktritt durch den Vertragspartner ist dem Gastwirt spätestens zwei Stunden vor dem vereinbarten Termin schriftlich oder mündlich mitzuteilen.**

**Falls der Vertragspartner nicht am vereinbarten Termin erscheint, ohne dies dem Gastgeber mitzuteilen, wird ein Betrag in Höhe von EUR 20,00 pro reserviertem Gast berechnet.**

**4.2. Der Rücktritt des Vertragspartners entfaltet nur Wirksamkeit, wenn dieser schriftlich oder telefonisch erklärt wird.**

## 5. Behinderungen der Anreise

5.1. Kann der Vertragspartner bzw. die Gäste am Tag der Anreise nicht im Bewirtungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB. extremer Schneefall, Hochwasser, etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.

5.2. Kann der Vertragspartner bzw. die Gäste am Tag der Anreise nicht im Bewirtungsbetrieb erscheinen, weil diese erkrankt sind, so ist der Vertragspartner verpflichtet, dies dem Gastwirt mindestens zwei Stunden vor dem Termin mitzuteilen.

## 6. Rechte des Vertragspartners

6.1. Durch den Abschluss eines Bewirtungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf die übliche Bewirtung und Bedienung, sowie den Gebrauch der Einrichtungen des Bewirtungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind.

6.2. Sind Einrichtungen aus technischen Gründen nicht verfügbar bzw. benutzbar, steht dem Vertragspartner kein Recht auf Entgeltminderung zu.

6.3. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

## 7. Pflichten des Vertragspartners

7.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Bewirtung das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahmen durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich – falls noch nicht berücksichtigt – gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

7.2. Der Gastwirt ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren.

7.3. Der Vertragspartner und seine Gäste haften dem Gastwirt gegenüber für jeden Schaden zur ungeteilten Hand, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des

Vertragspartners Leistungen des Gastwirtes entgegennehmen, verursachen. Für Ansprüche Dritter hält der Vertragspartner/Gast den Gastwirt zur Gänze schad- und klaglos.

7.4. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ohne vorherige Genehmigung des Gastwirtes ist nicht gestattet.

## 8. Rechte des Gastwirtes

8.1. Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Gastwirt das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 471 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht steht dem Gastwirt weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Bewirtungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

## 9. Pflichten des Gastwirtes

9.1. Der Gastwirt ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

9.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

## 10. Haftungsbeschränkungen

10.1. Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Gastwirtes – auch für eingebrachte Sachen – für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

10.2. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Gastwirtes sowie seiner Erfüllungsgehilfen – auch für eingebrachte Sachen – für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

10.3. Für abhandengekommene Sachen des Gastes/Vertragspartners wird nicht gehaftet.

10.4. Der Gastwirt bemüht sich, Störungen an vom Gastwirt direkt zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen und sonstigen

Einrichtungen umgehend zu beseitigen. Der Gastwirt haftet nicht für Ausfälle dieser Einrichtungen, sowie des Stromnetzes bzw. sonstiger infrastruktureller Einrichtungen.

10.5. Die Haftung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Gastwirt anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

## 11. Tierhaltung

11.1. Tiere dürfen gerne nach vorheriger Zustimmung des Gastwirtes in den Bewirtungsbetrieb gebracht werden.

11.2. Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren.

11.3. Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Gastwirtes zu erbringen.

11.4. Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Gastwirt gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Gastwirtes, die der Gastwirt gegenüber Dritten zu erbringen hat.